

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 334/09 B

L 17 U 199/08 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 U 72/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten,
Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. April 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
27. November 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 3 Die vom Kläger gerügte Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>*, § 62 SGG), weil das LSG Prof. Dr. R. nicht zur Erläuterung seines Gutachtens zu einer mündlichen Verhandlung geladen habe, ist als Verfahrensmangel nicht dargetan.
- 4 Unabhängig von der nach § 411 Abs 3 Zivilprozessordnung (ZPO) im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts liegenden Möglichkeit, das Erscheinen des Sachverständigen zum Termin von Amts wegen anzuordnen, steht jedem Beteiligten gemäß § 116 Satz 2 SGG, § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 397, 402, 411 Abs 3 ZPO als Ausfluss seines Anspruchs auf rechtliches Gehör das Recht zu, dem Sachverständigen diejenigen Fragen vorlegen zu lassen, die er zur Aufklärung der Sache für dienlich erachtet. Hiergegen wird verstoßen, wenn vom Gericht ein Antrag auf Erläuterung des Sachverständigengutachtens völlig übergangen oder ihm allein deshalb nicht nachgekommen wird, weil das Gutachten ihm überzeugend und nicht weiter erörterungsbedürftig erscheint (*BVerfG <Kammer> vom 3. Februar 1998 - 1 BvR 909/94 - NJW 1998, 2273 = Juris RdNr 11; BSG, Beschluss vom 12. April 2005 - B 2 U 222/04 B - BSG SozR 4-1500 § 62 Nr 4 RdNr 5*). Die dem Sachverständigen zu stellenden Fragen müssen von den Beteiligten nicht formuliert, die erläuterungsbedürftigen Punkte aber im Rahmen der Beschwerdebegründung nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend konkret bezeichnet werden.



- 5 Diese Voraussetzungen sind der Beschwerdebegründung des Klägers hinsichtlich der gerügten Verletzung seines rechtlichen Gehörs durch die unterlassene Ladung des Sachverständigen Prof. Dr. R. nicht zu entnehmen. Soweit der Kläger für die von ihm als aufklärungsbedürftig angesehenen Punkte überhaupt einen Bezug zu dem Gutachten und der Stellungnahme von Prof. Dr. R. herstellt, zeigt er für keinen der von ihm angesprochenen Punkte auf, wo Prof. Dr. R. diese Aussage in seinem Gutachten oder seiner Stellungnahme macht und woraus sich die vom Kläger behaupteten, im Widerspruch zu den Aussagen von Prof. Dr. R. stehenden Tatsachen oder Aussagen anderer Ärzte ergeben.
- 6 Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts im Rahmen eines Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde die gesamten vorinstanzlichen Akten zuzüglich der Verwaltungsakten durchzuarbeiten und zu überprüfen, ob die von einem Beteiligten seiner Beschwerdebegründung zugrunde gelegten tatsächlichen Angaben zutreffend sind. Vielmehr müssen der gerügte Verfahrensmangel und die ihm zugrunde liegenden Tatsachen in der Beschwerdebegründung so genau bezeichnet werden, dass sie ohne Weiteres auffindbar sind. "Bezeichnet" iS des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ist ein Verfahrensmangel nur dann, wenn er in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14*). Welcher Vortrag dazu jeweils erforderlich ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 62*). Die bloße Behauptung, es gäbe Widersprüche zwischen einem eingeholten Gutachten und anderen ärztlichen Unterlagen, ohne genaue Angabe der Belegstellen für diese Widersprüche genügt jedenfalls zur Bezeichnung erläuterungsbedürftiger Punkte, die eine Ladung des Sachverständigen aus Sicht des Beteiligten zur Wahrung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlich machen, nicht.
- 7 Die weitere Rüge des Klägers, das LSG habe verfahrensfehlerhaft ohne mündliche Verhandlung nach § 153 Abs 4 SGG entschieden, ist ebenfalls nicht ausreichend dargelegt.
- 8 Nach § 153 Abs 4 SGG kann das LSG, außer in den Fällen des § 105 Abs 2 Satz 1 SGG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist neben den formellen Erfordernissen wie Einstimmigkeit usw, dass die Tatbestandsvoraussetzung "mündliche Verhandlung nicht erforderlich" erfüllt ist. Bei der Beurteilung, ob eine mündliche Verhandlung erforderlich ist, ist zu beachten, dass die mündliche Verhandlung das "Kernstück" des gerichtlichen Verfahrens ist und den Zweck verfolgt, dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör zu genügen und mit ihnen den Streitstoff erschöpfend zu erörtern (*vgl BSG SozR 3-1500 § 153 Nr 13 mwN; Beschluss des Senats vom 18. November 2008 - B 2 U 44/08 B - RdNr 6 f*).
- 9 Soweit der Kläger seine Beschwerde auch hinsichtlich dieses Verfahrensmangels auf das Übergehen seines Antrags auf persönliche Anhörung des Sachverständigen Prof. Dr. R.



stützt, genügt der Vortrag aus den oben aufgezeigten Gründen nicht der Bezeichnungspflicht des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Seiner außerdem geäußerten Rechtsauffassung, eine mündliche Verhandlung könne nur dann als entbehrlich angesehen werden, wenn nur noch über Rechtsfragen zu entscheiden sei, kann nicht gefolgt werden, da gerade wenn Rechtsfragen umstritten sind, eine mündliche Verhandlung zu deren umfassenden Erörterung sinnvoll sein kann, und andererseits bei einem Streit um Tatsachenfragen eine mündliche Verhandlung entbehrlich sein kann, wenn es ein eindeutiges Beweisergebnis gibt. Weitere, konkrete Gründe, warum vorliegend eine mündliche Verhandlung erforderlich gewesen sein soll, hat der Kläger nicht vorgebracht.

- 10 Von daher ist seinem Vortrag auch nicht zu entnehmen, wieso der aus Art 2 Abs 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip abgeleitete Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt sein soll.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

